



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiterin**  
Frau Tilmann

**Telefon**  
(089) 5597-3973

**Telefax**  
(089) 5597-3569

**E-Mail**  
Gabriele.Tilmann@stmj.bayern.de

**Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom**  
PI/G-4255-3/1303 I

**Bitte bei Antwort angeben**  
**Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom**  
E 7 - 4110E - II - 15058/2020

**Datum**  
20. Januar 2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoglu, Katharina Schulze,  
Toni Schuberl vom 15.12.2020 betreffend "Neue Erkenntnisse über rechts-  
extremen Waffenschmuggel aus Kroatien"; Drs. 18/9828**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-  
rium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Frage 1.1.:

*In welchem Umfang wurden im Rahmen der Polizeioperation ‚Telum‘ im Früh-  
jahr/Sommer 2018 in Kroatien Waffen, Munition und Kriegswaffen beschlag-  
nahmt? (Bitte mit genauen Angaben zu Art und Anzahl der beschlagnahmten Waf-  
fen)*

Antwort:

Bei der in der Fragestellung genannten „Polizeioperation Telum“ handelt es sich  
um ein Verfahren einer ausländischen Behörde, weshalb die Bayerische Staatsre-  
gierung hierzu keine Auskünfte erteilen kann.

Frage 1.2.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die an dem Waffendeal beteiligten Personen und Strukturen der ‚Organisierten Kriminalität‘ in Kroatien?*

Antwort:

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil des kroatischen Gespannschaftsgerichts Osijek vom 16. April 2019 gegen insgesamt elf Personen aus einer Gruppe von aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens stammenden Personen vor, die in den internationalen Handel mit Kriegswaffen und Waffen involviert sind.

Ein nunmehr im Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), Beschuldigter soll (Kriegs-)Waffen von Kroatien zu dem Beschuldigten Alexander R. nach Deutschland geschmuggelt und an diesen verkauft haben. Die weiteren in Kroatien verurteilten Personen sind nach derzeitigem Stand vom Ermittlungsverfahren der ZET nicht betroffen.

Frage 1.3.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Stand der Strafverfahren und bereits ergangene Verurteilungen gegen den kroatischen Waffenhändlerling?*

Antwort:

Die in Kroatien verfolgten Personen wurden durch das kroatische Gespannschaftsgericht Osijek durch Urteil vom 16. April 2019 wegen Handels mit Waffen und Munition sowie wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach kroatischem Recht zu Freiheitsstrafen verurteilt. Der im Ermittlungsverfahren der ZET beschuldigte Waffenlieferant wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt.

Frage 2.1.

*Welche Rolle spielte der zeitweilig in Kroatien lebende Alexander R. im Rahmen des international agierenden Waffenhändlerlings?*

Antwort:

Der Beschuldigte Alexander R. war Abnehmer von Waffen. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass er in den in Kroatien verfolgten „Waffenhändlerring“ eingebunden war

Frage 2.2.:

*Warum fanden die umfangreichen Durchsuchungen gegen die am Waffenhandel beteiligten Personen in Deutschland erst zwei Jahre nach der Aufdeckung des Waffenhändlerrings in Kroatien statt?*

Antwort:

Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst durch die Staatsanwaltschaft Essen geführt und am 4. März 2019 durch die ZET übernommen. Vor Durchführung erster operativer Maßnahmen unter Sachleitung der ZET am 29. Januar 2020 fanden verdeckte Ermittlungen statt.

Frage 2.3.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Durchsuchungen von sechs Immobilien in Deutschland, die bereits im Juni 2018 im Zuge der Ermittlungen gegen den internationalen Waffenhändlerring stattgefunden haben sollen?*

Antwort:

Im Juni 2018 wurden durch die Staatsanwaltschaft Essen gegen einen dort Beschuldigten Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen. Dieser war Abnehmer von Waffen und Kriegswaffen, die von der in Ziffer 1.2. genannten Gruppierung geliefert wurden, und soll diese im Anschluss gewinnbringend weiterverkauft haben. In diesem Zusammenhang wurden am 18. Juni 2018 auch die Wohnräume des Beschuldigten Alexander R. in Deutschland und der Schweiz durchsucht.

Frage 3.1.:

*Über welchen Zeitraum erfolgten die illegalen Waffenlieferungen von Kroatien nach München bzw. Bayern? (Bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und zeitlicher Einordnung der einzelnen Waffenlieferungen)*

Antwort:

Das Ermittlungsverfahren der ZET erstreckt sich derzeit auf einen Zeitraum zwischen Mitte 2016 und Ende 2018. Weitere Angaben können aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht gemacht werden.

Frage 3.2.:

*Welchen genauen Umfang hatten die illegalen Waffenlieferungen aus Kroatien nach München/Bayern? (Bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Art der geschmuggelten Waffen bzw. Munition)*

Frage 3.3.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verbleib und den Verwendungszweck der zumindest zwischen 2016 und 2018 geschmuggelten Kriegswaffen, Waffen und Munition?*

Antwort:

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der laufenden Ermittlungen können derzeit keine Angaben erfolgen.

Frage 4.1.:

*Wie gestaltete sich in diesem Fall die Kooperation zwischen den deutschen bzw. bayerischen und den kroatischen Polizeibehörden? (Bitte mit genauen Angaben zum Zeitpunkt der Inkenntnissetzung der deutschen/bayerischen Behörden über den Waffenhändlerring und ob es ein Amtshilfegesuchen der kroatischen Seite gegeben hat)*

Antwort:

In Folge eines Rechtshilfeersuchens der kroatischen Behörden im Jahr 2018 wurden Durchsuchungsmaßnahmen in Deutschland vollzogen. Im Zuge der darauf aufbauenden Ermittlungen im Polizeipräsidium München wurden ebenfalls Rechtshilfeersuchen an die kroatischen Behörden gerichtet, woraufhin unter anderem Durchsuchungsmaßnahmen sowie die Festnahme des Hauptbeschuldigten in Kroatien erfolgten.

Frage 4.2.:

*Diente der Waffenschmuggel nach Deutschland nach Erkenntnissen der deutschen und bayerischen Sicherheitsbehörden der Bewaffnung und Ausrüstung rechtsextremer Vereinigungen oder Organisationen?*

Frage 4.3.:

*Falls ja, welche rechtsextremen Gruppierungen oder Organisationen stehen im Verdacht in den Waffenhandel involviert zu sein?*

Antwort:

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den bisher durchgeführten Ermittlungen diente der Waffenschmuggel dem Haupttäter Alexander R. als Einnahmequelle. Erkenntnisse, wonach rechtsextreme Vereinigungen oder Gruppen bewaffnet werden sollten, ergaben sich bisher nicht.

Frage 5.1.:

*Handelt es sich bei den 15 Beschuldigten in Deutschland nach Erkenntnissen der Staatsregierung um eine organisierte Gruppe, die untereinander in Kontakt stand und deshalb als kriminelle Vereinigung bewertet werden muss?*

Antwort:

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dies nicht der Fall.

Frage 5.2.:

*Welche Waffen wurden bei dem mutmaßlichen Haupttäter Alexander R. beschlagnahmt? (Bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Art der Waffen)*

Antwort:

Bei Alexander R. wurde ein Schalldämpfer für eine Kleinkaliberwaffe 22 nichtprofessioneller Bauart beschlagnahmt. Solche Schalldämpfer werden üblicherweise für Jagdzwecke verwendet.

Frage 5.3.:

*In welcher Beziehung stand der mutmaßliche Haupttäter Alexander R. zu den anderen beschuldigten Personen in Deutschland?*

Antwort:

Es bestand bereits vor den Waffenverkäufen zumindest ein Kennverhältnis. Aufgrund der andauernden Ermittlungen können derzeit weitere Angaben nicht erfolgen.

Frage 6.1.:

*Wann und aufgrund welchen Auslieferungsgesuchs deutscher Behörden fand die Überstellung des mutmaßlichen Haupttäters an die bayerische Justiz statt?*

Antwort:

Der Beschuldigte Alexander R. wurde aufgrund eines Europäischen Haftbefehls am 18. August 2020 aus Kroatien überstellt.

Frage 6.2.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die politischen Aktivitäten von Alexander R. in der rechtsextremen Szene und insbesondere über sein Engagement in der NPD und deren Tarnorganisation ‚Bürgerinitiative Ausländerstopp‘ ?*

Frage 6.3.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Funktion und die politischen Aktivitäten von Alexander R. in der AfD?*

Frage 7.1.:

*Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, dass Alexander R. für die AfD anlässlich von Wahlkampfveranstaltungen Security-Aufgaben wahrgenommen hat bzw. innerhalb der AfD einer informellen und ehrenamtlich organisierten Security-Struktur angehört hat?*

Antwort:

Die Fragen 6.2 bis 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist.

Die Fragen betreffen zudem laufende Ermittlungen.

Frage 7.2.:

*Wie bewertet die Staatsregierung die in einem ‚Frontal 21‘-Bericht im ZDF verbreitete Aussage eines an dem Waffendeal beteiligten kroatischen Mittelsmanns, wonach die geschmuggelten Waffen in Deutschland für die AfD bestimmt seien?*

Antwort:

Aufgrund dieser Aussage wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Alexander R. eingeleitet. Sie ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Weitere Angaben können derzeit nicht erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

Frage 7.3.:

*Befinden sich unter den beschuldigten Personen bzw. den bekannten Abnehmern der Waffen nach Erkenntnissen der Staatsregierung auch Funktions- oder Mandatsträger der AfD?*

Antwort:

Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen ist dies nicht der Fall. Eine im Ermittlungsverfahren der ZET Beschuldigte, die zeitweise eine Kriegswaffe in ihrer Wohnung aufbewahrt haben soll, ist Mitarbeiterin eines AfD-Bundestagsabgeordneten.

Frage 8.1.:

*Welche Rolle spielten die Verbindungen des zweiten in Dachau verhafteten Waffenhändlers in die Rockerszene bei der Organisation der internationalen Waffenlieferungen?*

Antwort:

Bei dem in Dachau verhafteten Beschuldigten handelt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht um einen Waffenhändler. Er ist verdächtig, von dem Beschuldigten Alexander R. Waffen angekauft zu haben. Er war in den „kroatischen Waffenhändlerring“ nicht eingebunden.

Frage 8.2.:

*Waren Mitglieder der ‚Hells Angels‘ mittelbar oder unmittelbar an den Waffendeals beteiligt?*

Antwort:

Der in Dachau verhaftete Beschuldigte ist Mitglied der „Hells Angels“. Im Übrigen gibt es nach derzeitigem Stand der Ermittlungen keine Erkenntnisse zu einer Beteiligung von Mitgliedern der ‚Hells Angels‘ an den Waffendeals.

Frage 8.3.:

*Gibt es Verbindungen der beschuldigten Personen in das Umfeld der rechtsextremen Bürgerwehren bzw. zu der im Februar 2020 enttarnten terroristischen Vereinigung um den Augsburger Werner S.?*

Antwort:

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ist dies nicht der Fall.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL  
Staatsminister